

ZBB 2020, 327

BGB § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1; UKlaG §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; ZKG § 41

Zur Inhaltskontrolle einer Entgeltklausel für Basiskonto

BGH, Urt. v. 30.06.2020 – XI ZR 119/19 (OLG Frankfurt/M.), BKR 2020, 421 = NJW 2020, 2726 = WM 2020, 1490 = ZIP 2020, 1551 +

Amtlicher Leitsatz:

Die in den AGB eines Kreditinstituts enthaltene Entgeltklausel für ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle. Sie ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 41 Abs. 2 ZKG unwirksam, wenn bei der Bemessung des Entgelts das kontoführende Institut den mit der Führung von Basiskonten verbundenen Mehraufwand allein auf die Inhaber von Basiskonten umgelegt hat.